



Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung 2009

JENOPTIK Aktiengesellschaft, Jena
- ISIN DE0006229107, WKN 622910 -

Wir laden unsere Aktionäre zu der am

Mittwoch, den 3. Juni 2009, 11.00 Uhr,

im congress centrum neue weimarhalle, UNESCO - Platz 1, 99423 Weimar,

stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung ein und geben nachstehend die Tagesordnung mit Beschlussvorschlägen bekannt:

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses, des vom Aufsichtsrat gebilligten Konzernabschlusses, des zusammengefassten Lageberichts für die JENOPTIK AG und den Konzern, des Berichts des Aufsichtsrates und des erläuternden Berichts des Vorstands zu den Angaben nach § 289 Abs. 4, § 315 Abs. 4 HGB für das Geschäftsjahr 2008

2. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2008

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands für das am 31. Dezember 2008 beendete Geschäftsjahr Entlastung zu erteilen.

3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2008

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrates für das am 31. Dezember 2008 beendete Geschäftsjahr Entlastung zu erteilen.

4. Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2009

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin, zum Abschlussprüfer und zum Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2009 zu wählen.

Der Wahlvorschlag des Aufsichtsrats stützt sich auf die Empfehlung des Prüfungsausschusses.

5. Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb und zur Veräußerung eigener Aktien

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Vorstand wird ermächtigt, bis zum 30. November 2010 eigene Stückaktien im rechnerischen Betrag von insgesamt höchstens zehn vom Hundert des Grundkapitals zu anderen Zwecken als dem Handel in eigenen Aktien zu den nachfolgend näher bestimmten Konditionen zu erwerben. Auf die erworbenen eigenen Aktien dürfen zusammen mit eigenen Aktien, die die Gesellschaft bereits erworben hat und noch besitzt, nicht mehr als zehn vom Hundert des Grundkapitals entfallen. Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals, in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft oder auch durch ihre Konzernunternehmen oder für ihre oder deren Rechnung von Dritten ausgeübt werden.

Ein Erwerb erfolgt nach Wahl des Vorstands als Kauf über die Börse oder mittels einer öffentlichen Kaufofferte.

Erfolgt der Erwerb als Kauf über die Börse, darf der gezahlte Kaufpreis je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den am letzten Börsenhandelstag vor dem Erwerb durch die Schlussauktion ermittelten Kurs einer Aktie im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) um nicht mehr als 10% überschreiten oder um nicht mehr als 10% unterschreiten.

Erfolgt der Erwerb über ein öffentliches Kaufangebot bzw. eine öffentliche Aufforderung zur Abgabe eines Verkaufsangebots, dürfen der gebotene Kauf- bzw. Verkaufspreis oder die Grenzwerte der Kauf- bzw. Verkaufspreisspanne je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den Durchschnitt der Schlussauktion im XETRA-Handelssystem (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an den fünf Börsenhandelstagen vor dem Tag der öffentlichen Ankündigung des Angebots bzw. der öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines Verkaufsangebots an der Wertpapierbörse in Frankfurt am Main um nicht mehr als 10% über- oder unterschreiten. Ergeben sich nach der Veröffentlichung eines öffentlichen Kaufangebots bzw. der öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines Verkaufsangebots erhebliche Abweichungen des maßgeblichen Kurses vom Kauf- bzw. Verkaufspreis oder den Grenzwerten der Kauf- bzw. Verkaufspreisspanne, so kann das Kaufangebot bzw. die Aufforderung zur Abgabe eines Verkaufsangebots angepasst werden. In diesem Fall wird auf den Durchschnittskurs der fünf Börsenhandelstage an der Wertpapierbörse in Frankfurt am Main vor der öffentlichen Ankündigung einer etwaigen Anpassung abgestellt. Das Kaufangebot bzw. die Aufforderung zur Abgabe eines Verkaufsangebots kann weitere Bedingungen vorsehen. Sofern das Kaufangebot überzeichnet ist bzw. im Fall einer Aufforderung zur Abgabe eines Verkaufsangebots von mehreren gleichwertigen Angeboten nicht sämtliche angenommen werden, muss die Annahme nach Quoten erfolgen. Eine bevorrechtigte Annahme geringer Stückzahlen bis zu 100 Stück zum Erwerb angebotener Aktien je Aktionär kann vorgesehen werden.

Der Vorstand wird ermächtigt, die gemäß vorstehender und bisheriger Ermächtigungen erworbenen eigenen Aktien neben der Veräußerung über die Börse oder durch ein an alle Aktionäre gerichtetes öffentliches Veräußerungsangebot zu allen gesetzlich zugelassenen Zwecken, insbesondere auch zu folgenden zu verwenden:

- a) um diese mit Zustimmung des Aufsichtsrates ohne weiteren Beschluss der Hauptversammlung einzuziehen; die Einziehung kann auf einen Teil der erworbenen Aktien beschränkt werden. Von der Ermächtigung zur Einziehung kann mehrfach Gebrauch gemacht werden. Die Einziehung führt grundsätzlich zur Kapitalherabsetzung. Der Vorstand kann abweichend hiervon bestimmen, dass das Grundkapital unverändert bleibt und sich stattdessen durch die Einziehung der Anteil der übrigen Aktien am Grundkapital gemäß § 8 Absatz 3 AktG erhöht. Der Vorstand ist in diesem Fall zur Anpassung der Angabe der Zahl der Aktien in der Satzung berechtigt;
- b) unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zur Bedienung von Umtausch- und/oder Bezugsrechten zu nutzen, die von der Gesellschaft oder von in- oder ausländischen Kapitalgesellschaften, an denen die Gesellschaft mehrheitlich beteiligt ist, aufgrund einer Ermächtigung der Hauptversammlung an Inhaber von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen gewährt werden, sofern die Ermächtigung eine Bedienung der Umtausch- und/oder Bezugsrechte mit eigenen Aktien zulässt;
- c) um diese unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gegen Sachleistung an Dritte zu veräußern, insbesondere auch im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder für den Erwerb von Unternehmen, Teilen von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen;
- d) unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre an Dritte zu veräußern; Voraussetzung dafür ist, dass der Preis, zu dem die Aktien veräußert werden (ohne Veräußerungsnebenkosten), den Börsenkurs der Aktie nicht wesentlich unterschreitet und die Zehn-vom-Hundert-Schwelle des § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG unter Berücksichtigung von Beschlüssen der Hauptversammlung bzw. der Ausnutzung anderer Ermächtigungen zum Ausschluss des Bezugsrechts in unmittelbarer oder ent-

sprechender Anwendung von § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG seit Wirksamwerden dieser Ermächtigung nicht überschritten wird;

- e) um diese unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre Mitgliedern des Vorstands der Gesellschaft oder Mitgliedern des Geschäftsführungsorgans von mit ihr mehrheitlich verbundener Unternehmen als aktienbasierten Vergütungsbestandteil zu übertragen; soweit Aktien an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft übertragen werden sollen, entscheidet der Aufsichtsrat der Gesellschaft;
- f) um diese unter Ausschluss des Bezugsrecht der Aktionäre Mitarbeitern der Gesellschaft und mit ihr mehrheitlich verbundener Unternehmen zum Erwerb anzubieten.

Die Ermächtigungen zu lit. a) – f) erfassen auch die Verwendung von Aktien der Gesellschaft, die nach § 71d Satz 5 AktG erworben wurden. Die Ermächtigungen zu lit. a) – f) können ganz oder in Teilen, einzeln oder gemeinsam, einmal oder mehrmals ausgeübt werden.

Die in der Hauptversammlung der Gesellschaft am 5. Juni 2008 beschlossene Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien endet mit Wirksamwerden dieser neuen Ermächtigung.

6. Beschlussfassung über die Aufhebung des bestehenden und die Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals und Satzungsänderung

Die Satzung regelt in § 4 Absatz 5 das genehmigte Kapital 2005. Die darin enthaltene Ermächtigung des Vorstands ist befristet bis zum 30. Mai 2010.

Um der Gesellschaft auch künftig die Handlungsoption der Kapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital in angemessenem Umfang aufrechtzuerhalten und ihr die Möglichkeit zu geben, ihre Eigenkapitalbasis zu stärken, schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Unter Aufhebung der in § 4 Absatz 5 der Satzung bestehenden Ermächtigung mit Wirkung zum Zeitpunkt der Eintragung der entsprechenden Satzungsänderung in das Handelsregister wird ein genehmigtes Kapital 2009 durch die Neufassung des § 4 Absatz 5 der Satzung wie folgt neu geschaffen:

„(5) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates bis zum 30. Mai 2014 das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu Euro 35.000.000,- durch einmalige oder mehrmalige Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bareinlagen und/oder Sacheinlagen zu erhöhen („genehmigtes Kapital 2009“). Die neuen Aktien können von einem Kreditinstitut oder mehreren Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären anzubieten (mittelbares Bezugsrecht).

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen

- a) für Spitzenbeträge;
- b) bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen, insbesondere auch im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder für den Erwerb von Unternehmen, Teilen von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen;
- c) bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen, soweit der auf die neuen Aktien entfallende Anteil am Grundkapital unter Berücksichtigung von Hauptversammlungsbeschlüssen bzw. der Ausnutzung anderer Ermächtigungen zum Ausschluss des

Bezugsrechts in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung von § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG seit dem Wirksamwerden dieser Ermächtigung weder insgesamt zehn vom Hundert des zum Zeitpunkt der Eintragung dieses genehmigten Kapitals bestehenden Grundkapitals noch insgesamt zehn vom Hundert des im Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien bestehenden Grundkapitals übersteigt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet;

- d) bei der Ausgabe an Mitarbeiter der Gesellschaft und von mit ihr mehrheitlich verbundenen Unternehmen.

Über die Einzelheiten der Ausgabe der neuen Aktien, insbesondere über deren Bedingungen sowie über den Inhalt der Rechte der neuen Aktien entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates.“

7. Beschlussfassung über die Ermächtigung zur Begebung von Options- und/ oder Wandelschuldverschreibungen und die Schaffung eines bedingten Kapitals nebst Satzungsänderung

Die Hauptversammlung vom 7. Juni 2005 hat den Vorstand ermächtigt, befristet bis zum 30. Mai 2010 Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen („Schuldverschreibungen“) im Gesamtnennbetrag von bis zu Euro 150.000.000,– zu begeben und hat zu deren Deckung ein „bedingtes Kapital 2005“ in Höhe von bis zu Euro 23.400.000,– beschlossen. Um für die Gesellschaft auch künftig diese Handlungsoption der Unternehmensfinanzierung und Kapitalbeschaffung in angemessenem Umfang aufrechtzuerhalten, soll rechtzeitig eine weitere Ermächtigung und ein „bedingtes Kapital 2009“ zur Bedienung der Options- und/oder Wandlungsrechte beschlossen werden. Durch die neue Ermächtigung und das „bedingte Kapital 2009“ sollen die Aktionäre nicht stärker als bisher verwässert werden können. Die Gesellschaft wird daher unter den bestehenden Ermächtigungen in Summe nur Schuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu Euro 150.000.000,– ausgeben.

Am 5. November 2008 hat das Bundeskabinett den Regierungsentwurf des Gesetzes zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG) beschlossen. Durch dieses Gesetz, welches voraussichtlich im Herbst 2009 in Kraft treten wird, werden die Rechtsgrundlagen für das bedingte Kapital im Sinne größerer Flexibilität und Rechtssicherheit neu geregelt werden. Vor diesem Hintergrund soll das neu zu schaffende „bedingte Kapital 2009“ erst zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden, wenn das ARUG mit den im Regierungsentwurf enthaltenen Neuregelungen zum bedingten Kapital in Kraft getreten ist.

a. Ermächtigung zur Begebung von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgende Ermächtigung zu beschließen:

(1) Umfang, Laufzeit, Emittent

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates bis zum 30. Mai 2014 einmalig oder mehrmals auf den Inhaber lautende Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen (im Folgenden „Options-“ bzw. „Wandelschuldverschreibungen“, gemeinsam „Schuldverschreibungen“ genannt) im Gesamtnennbetrag von bis zu Euro 150.000.000,– mit einer Laufzeit von längstens zehn Jahren ab Ausgabe zu begeben.

Die Emissionen der Schuldverschreibungen können jeweils in untereinander gleichberechtigte Teilschuldverschreibungen eingeteilt werden.

Insgesamt dürfen Options- bzw. Wandlungsrechte auf bis zu 9.000.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft mit einem anteiligen rechnerischen Betrag des Grundkapitals von bis zu Euro 23.400.000,– nach Maßgabe der jeweiligen Bedingungen der Schuldverschreibungen gewährt werden.

Die Schuldverschreibungen können in Euro oder im entsprechenden Gegenwert in einer anderen gesetzlichen Währung eines OECD-Landes begeben werden.

Die Schuldverschreibungen können auch durch in- oder ausländische Kapitalgesellschaften begeben werden, an denen die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beteiligt ist („nachgeordnete Konzernunternehmen“); in diesem Fall ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates den Inhabern solcher Schuldverschreibungen Options- bzw. Wandlungsrechte auf Aktien der Gesellschaft zu gewähren und für solche nachgeordneten Konzernunternehmen eine marktübliche Garantie für die jeweilige Schuldverschreibung zu übernehmen.

(2) Wandelschuldverschreibungen

Bei der Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen erhalten die Inhaber das Recht, ihre Schuldverschreibungen nach näherer Maßgabe der Wandelschuldverschreibungsbedingungen in Aktien der Gesellschaft umzutauschen. Das Umtauschverhältnis ergibt sich aus der Division des Nennbetrages einer Anleihe durch den festgesetzten Wandlungspreis für eine neue Aktie der Gesellschaft. Das Umtauschverhältnis kann sich auch aus der Division des unter dem Nennbetrag liegenden Ausgabebetrages einer Anleihe durch den festgesetzten Wandlungspreis für eine neue Aktie der Gesellschaft ergeben. Der Wandlungspreis und das Umtauschverhältnis können in den Wandelanleihebedingungen auch variabel, insbesondere in Abhängigkeit von der Entwicklung des Aktienkurses während der Laufzeit festgesetzt werden. Das Umtauschverhältnis kann auf eine ganze Zahl auf- oder abgerundet werden; ferner kann eine in bar zu leistende Zuzahlung festgelegt werden. Schließlich kann vorgesehen werden, dass Spitzen zusammengelegt und/oder in Geld ausgeglichen werden.

Die Wandelanleihebedingungen können vorsehen, dass im Falle der Wandlung den Inhabern des Wandlungsrechts statt Aktien der Gesellschaft deren Gegenwert in Geld gezahlt wird.

Die Wandelschuldverschreibungsbedingungen können ferner vorsehen, dass im Falle der Wandlung den Inhabern des Wandlungsrechts eigene Aktien der Gesellschaft gewährt werden können.

Die Wandelschuldverschreibungsbedingungen können auch eine Wandlungspflicht zum Ende der Laufzeit oder zu einem anderen Zeitpunkt begründen und/oder das Recht der Gesellschaft vorsehen, bei Fälligkeit der Wandelschuldverschreibung den Inhabern des Wandlungsrechts ganz oder teilweise anstelle der Zahlung des fälligen Geldbetrages Aktien der Gesellschaft zu gewähren. In diesem Fall kann die Gesellschaft in den Schuldverschreibungsbedingungen berechtigt werden, eine etwaige Differenz zwischen dem Nennbetrag der Wandelschuldverschreibungen und dem Produkt aus einem in den Schuldverschreibungsbedingungen näher zu bestimmenden Börsenpreis der Aktien zum Zeitpunkt des Pflichtumtauschs, mindestens jedoch dem Mindestwandlungspreis nach dieser Ermächtigung und dem Umtauschverhältnis ganz oder teilweise in bar auszugleichen.

Der anteilige Betrag am Grundkapital der je Schuldverschreibung auszugebenden Aktien der Gesellschaft darf den Nennbetrag der Schuldverschreibung nicht übersteigen.

(3) Optionsschuldverschreibung

Bei Ausgabe von Optionsschuldverschreibungen werden jeder Teilschuldverschreibung ein oder mehrere Optionsscheine beigelegt, die den Inhaber berechtigen, nach näherer Maßgabe der Optionsbedingungen auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft zu beziehen.

Die Optionsbedingungen können vorsehen, dass der Optionspreis ganz oder teilweise auch durch Übertragung von Teilschuldverschreibungen erfüllt werden kann.

Das Bezugsverhältnis ergibt sich aus der Division des Nennbetrages einer Teilschuldverschreibung durch den festgesetzten Optionspreis für eine Stückaktie der Gesellschaft. Daraus resultierende rechnerische Bruchteile von Stückaktien werden in Geld ausgeglichen. Der anteilige Betrag am Grundkapital der je Teilschuldverschreibung zu beziehenden Stückaktien der Gesellschaft darf den Nennbetrag der Teilschuldverschreibung nicht überschreiten.

Ferner kann in den Bedingungen der Schuldverschreibungen vorgesehen werden, dass die Gesellschaft den Gläubigern der Schuldverschreibung statt Stückaktien der Gesellschaft deren Gegenwert in Geld zahlt.

Die Optionsbedingungen können ferner vorsehen, dass den Optionsberechtigten im Falle der Optionsausübung eigene Aktien der Gesellschaft gewährt werden.

(4) Wandlungs-/Optionspreis

Der jeweils festzusetzende Wandlungs- oder Optionspreis für eine Aktie der Gesellschaft muss auch bei einem variablen Umtauschverhältnis/Wandlungspreis entweder

- mindestens 80 % des Durchschnittskurses der Aktie der Gesellschaft an den zehn Börsenhandelstagen vor dem Tag der Beschlussfassung durch den Vorstand über die Begebung der Schuldverschreibung betragen oder
- mindestens 80 % des Durchschnittskurses der Aktie der Gesellschaft während der Tage, an denen die Bezugsrechte auf die Schuldverschreibung an der Börse gehandelt werden, mit Ausnahme der beiden letzten Börsenhandelstage des Bezugsrechtshandels, entsprechen.

Unter Durchschnittskurs ist dabei der rechnerische Durchschnitt des Schlusskurses der Aktie der Gesellschaft an der Frankfurter Wertpapierbörse im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) zu verstehen.

Im Fall der Begebung von Schuldverschreibungen, die eine Wandlungspflicht bestimmen oder das Recht der Gesellschaft vorsehen, bei Fälligkeit der Wandelschuldverschreibung den Inhabern des Wandlungsrechts ganz oder teilweise anstelle der Zahlung des fälligen Geldbetrages Aktien der Gesellschaft zu gewähren, kann der Wandlungspreis nach näherer Maßgabe der Wandelschuldverschreibungsbedingungen auch mindestens 80 % des rechnerischen Durchschnitts der Schlusskurse der Aktie der Gesellschaft an der Frankfurter Wertpapierbörse im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) während der letzten zehn Börsenhandelstagen vor oder nach der Fälligkeit entsprechen.

Der Wandlungs- oder Optionspreis wird unbeschadet des § 9 Absatz 1 AktG nach näherer Bestimmung der Bedingungen der Schuldverschreibungen ermäßigt, wenn die Gesellschaft während der Wandlungs- oder Optionsfrist unter Einräumung eines Bezugsrechts für ihre Aktionäre das Grundkapital erhöht oder weitere Schuldverschreibungen begibt oder sonstige Optionsrechte gewährt und den Inhabern von Wandlungs- oder Optionsrechten kein Bezugsrecht in dem Umfang gewährt wird, wie es ihnen nach Ausübung des Wandlungs- oder Optionsrechts zustehen würde. Stattdessen kann auch, soweit möglich, das Umtauschverhältnis durch Division mit dem ermäßigten Wandlungspreis angepasst werden. Die Bedingungen können auch für andere Maßnahmen der Gesellschaft, die zu einer Verwässerung des Wertes der Wandlungs- und Optionsrechte führen können, wertwahrende Anpassungen vorsehen.

(5) Bezugsrecht, Bezugsrechtsausschluss

Den Aktionären steht ein gesetzliches Bezugsrecht auf die Schuldverschreibungen zu, die den Aktionären grundsätzlich über ein Kreditinstitut oder mehrere Kreditinstitute im Wege des mittelbaren Bezugsrechts im Sinne von § 186 Absatz 5 AktG zum Bezug angeboten werden sollen.

Der Vorstand ist jedoch mit Zustimmung des Aufsichtsrates ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre auf die Schuldverschreibungen auszuschließen, sofern der Ausgabepreis den nach anerkannten finanzmathematischen Methoden ermittelten theoretischen Marktwert der Schuldverschreibungen nicht wesentlich unterschreitet. Die Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss gilt jedoch nur für Schuldverschreibungen mit einem Options- oder Wandlungsrecht bzw. einer Wandlungspflicht auf Aktien mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von bis zu zehn vom Hundert des bei der Ermächtigung bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft. Auf diese Begrenzung sind solche Aktien anzurechnen, die nach Wirksamwerden dieser Ermächtigung unter Ausnutzung anderer Ermächtigungen zum Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert werden oder die zur Bedienung von solchen Options- oder Wandlungsrechten auszugeben sind, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung aufgrund einer anderen Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts entsprechend § 186 Absatz 3 Satz 4 ausgegeben werden.

Der Vorstand ist ferner ermächtigt, für Spitzenbeträge, die sich aufgrund des Bezugsverhältnisses ergeben, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen.

Darüber hinaus ist der Vorstand ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre auf Schuldverschreibungen auch insoweit auszuschließen, wie es erforderlich ist, um den Inhabern von Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. Inhabern von mit Wandlungspflichten ausgestatteten Wandelschuldverschreibungen ein Bezugsrecht in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Options- oder Wandlungsrechte bzw. -pflichten zustehen würde.

(6) Weitere Gestaltungsmöglichkeiten

Der Vorstand wird ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Ausgabe und der Ausstattung der Schuldverschreibungen, insbesondere den Zinssatz, die konkrete Laufzeit, die Stückelung, den Ausgabekurs, den Wandlungs- bzw. Optionspreis und den Options- bzw. Wandlungszeitraum in den Options- bzw. Wandelschuldverschreibungsbedingungen festzusetzen.

b. Schaffung eines bedingten Kapitals 2009 nebst Satzungsänderung

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

Das Grundkapital der Gesellschaft wird um bis zu Euro 23.400.000,- durch Ausgabe von bis zu 9.000.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien bedingt erhöht (bedingtes Kapital 2009). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von neuen Aktien an die Inhaber bzw. Gläubiger von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen, die gemäß vorstehender Ermächtigung (zu lit. a) bis zum 30. Mai 2014 von der Gesellschaft begeben werden. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem jeweils festzulegenden Options- und/oder Wandlungspreis. Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur insoweit durchzuführen, wie von Wandlungs- bzw. Optionsrechten Gebrauch gemacht wird oder wie die zur Wandlung Verpflichteten ihre Pflicht zur Wandlung erfüllen und nicht eigene Aktien zur Bedienung eingesetzt werden oder keine Erfüllung in bar erfolgt. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, für das zum Zeitpunkt ihrer Ausgabe noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst worden ist, am Gewinn teil. Der Vorstand wird ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

In § 4 der Satzung wird ein neuer Absatz 8 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„(8) Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu Euro 23.400.000,- durch Ausgabe von bis zu 9.000.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien bedingt erhöht (bedingtes Kapital 2009). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie

- die Gläubiger bzw. Inhaber von Optionsscheinen oder Wandlungsrechten, die von der Gesellschaft oder einer in- und/oder ausländischen Kapitalgesellschaft, an der die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beteiligt ist, aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 03. Juni 2009 bis zum 30. Mai 2014 ausgegeben wurden, von ihren Options- bzw. Wandlungsrechten Gebrauch machen und/oder
- die zur Wandlung verpflichteten Gläubiger der von der Gesellschaft oder einer in- und/oder ausländischen Kapitalgesellschaft, an der die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beteiligt ist, bis zum 30. Mai 2014 auf der Grundlage des Beschlusses der Hauptversammlung vom 03. Juni 2009 ausgegebenen Wandelschuldverschreibungen ihre Pflicht zur Wandlung erfüllen

und nicht eigene Aktien eingesetzt werden oder keine Erfüllung in bar erfolgt. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, für das zum Zeitpunkt ihrer Ausgabe noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst worden ist, am Gewinn teil. Der Vorstand ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Ausgabe und Ausstattung der Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen und der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzulegen.“

Der Vorstand wird angewiesen, dass bedingte Kapital 2009 nur und erst dann zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, wenn vor der nächsten ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft das ARUG mit den im Regierungsentwurf enthaltenen Neuregelungen zum bedingten Kapital in Kraft getreten ist.

8. Beschlussfassung über die Änderung des § 22 Absatz 2 der Satzung (Ausübung des Stimmrechts durch Bevollmächtigte)

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor zu beschließen:

§ 22 Absatz 2 Satz 2 der Satzung wird neu gefasst und erhält folgenden Wortlaut:

„Soweit das Gesetz keine andere Form bestimmt, bedürfen die Erteilung einer Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft der Textform. Soweit das Gesetz oder die Einberufung zur Hauptversammlung es bestimmt, bietet die Gesellschaft mindestens einen Weg elektronischer Kommunikation für die Übermittlung des Nachweises an.“

9. Beschlussfassung über die Zustimmung zur Informationsübermittlung im Wege der Datenfernübertragung und zur Änderung des § 3 der Satzung (Bekanntmachungen, Übermittlung von Informationen)

Unter bestimmten Voraussetzungen, die im Wertpapierhandelsgesetz näher festgelegt sind, können Gesellschaften Informationen an Aktionäre auch im Wege der Datenfernübertragung übermitteln. Eine Voraussetzung dafür ist die Zustimmung der Hauptversammlung.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

- a) Die Hauptversammlung stimmt der Übermittlung von Informationen an Aktionäre im Wege der Datenfernübertragung zu.
- b) § 3 der Satzung wird um einen 2. Absatz ergänzt und wie folgt neu gefasst:

„§ 3 Bekanntmachungen, Übermittlung von Informationen

- (1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt.
- (2) Die Gesellschaft kann Informationen an die Aktionäre im Wege der Datenfernübertragung übermitteln, soweit dies gesetzlich zulässig ist.“

10. Beschlussfassung über die Zustimmung zu Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen mit der JENOPTIK Siebzigste Verwaltungsgesellschaft mbH und der JENOPTIK Einundsiebzigste Verwaltungsgesellschaft mbH

Geschäftsgegenstand der jeweils im Jahre 2007 gegründeten JENOPTIK Siebzigste Verwaltungsgesellschaft mbH und der JENOPTIK Einundsiebzigste Verwaltungsgesellschaft mbH (nachfolgend auch zusammen „die Gesellschaften“, einzeln „die Gesellschaft“) ist die Verwaltung des eigenen Vermögens. Alleingesellschafterin der Gesellschaften ist jeweils die JENOPTIK AG. Das Stammkapital beträgt jeweils Euro 25.000,-. Seit ihrer Gründung sind die Gesellschaften organisatorisch und gesellschaftsrechtlich direkt der JENOPTIK AG als 100%ige Tochtergesellschaften zugeordnet. Die JENOPTIK AG hat am 26. Februar 2009 mit den Gesellschaften jeweils einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag (nachfolgend „Unternehmensvertrag“) abgeschlossen. Die Gesellschafterversammlungen der Gesellschaften haben dem Vertragsabschluss jeweils am 13. März 2009 einstimmig und formgerecht zugestimmt.

Die Regelungen der Unternehmensverträge zur Gewinnabführung dienen der Herstellung der körperschaft- und gewerbesteuerlichen Organschaft mit der JENOPTIK AG, diejenigen zur Beherrschung der Festigung der konzernrechtlichen Verbindung der Vertragsparteien. Die Unternehmensverträge enthalten die zur Erreichung dieser Ziele üblichen Regelungen. Bis auf die Bezeichnungen der Gesellschaften haben die Verträge einen identischen Wortlaut.

Sie haben jeweils im Wesentlichen folgenden Inhalt:

- Die Gesellschaft unterstellt ihre Leitung der JENOPTIK AG, die zu Weisungen berechtigt ist.
- Die Gesellschaft verpflichtet sich, vorbehaltlich der Bildung oder Auflösung bestimmter Rücklagen, ihren gesamten Gewinn an die JENOPTIK AG abzuführen. Mit Zustimmung der JENOPTIK AG kann die Gesellschaft Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen einstellen, sofern dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Auf Verlangen der JENOPTIK AG sind bestimmte, während der Dauer des Vertrages gebildete Rücklagen aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Demgegenüber dürfen andere im Vertrag näher bestimmte Rücklagen nicht abgeführt oder zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages verwendet werden. Dieser Regelung entsprechend darf die Gewinnabführung den in § 301 AktG genannten Höchstbetrag nicht überschreiten.
- Die JENOPTIK AG ist verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. Hinsichtlich der Verlustübernahme gelten im Übrigen die Regelungen des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechend.
- Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der abhängigen Gesellschaft sowie der Hauptversammlung der JENOPTIK AG. Der Vertrag wird erst mit der Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der abhängigen Gesellschaft wirksam. Bezüglich der Gewinnabführungs- und Verlustübernahmevereinbarung gilt der Vertrag erstmals für den gesamten Gewinn oder Verlust des Geschäftsjahres, in dem der Vertrag wirksam wird.
- Zur Gewährleistung der Anerkennung einer steuerlichen Organschaft ist der Vertrag für die Dauer von fünf Kalenderjahren fest abgeschlossen und verlängert sich danach jeweils

unverändert um ein weiteres Kalenderjahr, sofern er nicht mindestens drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die JENOPTIK AG alle oder einen Teil ihrer Geschäftsanteile an der Gesellschaft veräußert oder abtritt.

Da sich alle Geschäftsanteile der Gesellschaften in der Hand der JENOPTIK AG befinden, bedurfte es keiner Prüfung der Unternehmensverträge durch Prüfer (Vertragsprüfer) und keines Prüfberichts sowie keiner Regelungen zu Ausgleichszahlung oder Abfindung für außenstehende Gesellschafter.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor,

- a) dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der JENOPTIK AG und der JENOPTIK Siebzigste Verwaltungsgesellschaft mbH vom 26. Februar 2009 und
- b) dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der JENOPTIK AG und der JENOPTIK Einundsiebzigste Verwaltungsgesellschaft mbH vom 26. Februar 2009

zuzustimmen.

Es ist beabsichtigt, über die beiden Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge gesondert abzustimmen.

*

Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung zu Punkt 5 der Tagesordnung

Da die von der Hauptversammlung vom 5. Juni 2008 beschlossene Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien im Laufe des Geschäftsjahres 2009 auslaufen wird, soll mit der Ermächtigung unter Punkt 5 der Tagesordnung wie bereits in den vergangenen Jahren der JENOPTIK AG die Möglichkeit eröffnet werden, eigene Aktien zu erwerben.

Bei dem Erwerb eigener Aktien ist der Grundsatz der Gleichbehandlung der Aktionäre gemäß § 53a AktG zu wahren. Dem wird Rechnung getragen, wenn der Erwerb der Aktien, wie vorgesehen, nach Wahl des Vorstands über die Börse oder durch ein an alle Aktionäre gerichtetes öffentliches Kaufangebot bzw. eine an alle Aktionäre gerichtete öffentliche Aufforderung zur Abgabe eines Verkaufsangebots erfolgt. Bei der öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines Angebots können die Adressaten der Aufforderung entscheiden, wie viele Aktien und, sofern eine Preisspanne festgelegt ist, zu welchem Preis sie der Gesellschaft die Aktien anbieten möchten. Sofern ein öffentliches Kaufangebot überzeichnet ist bzw. mehrere gleichwertige Angebote von Aktionären zum Kauf von Aktien nicht alle angenommen werden, muss die Annahme nach Quoten erfolgen. Jedoch soll es möglich sein, eine bevorrechtigte Annahme kleiner Offerten oder kleiner Teile von Offerten bis zu maximal 100 auf den Inhaber lautende Stückaktien vorzusehen. Diese Möglichkeit dient der Vermeidung gebrochener Beträge bei der Festlegung der zu erwerbenden Quoten und verhindert die Bildung kleiner Restbestände. Somit erleichtert sie die technische Abwicklung und liegt damit im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre.

Vorrangig sollen die eigenen Aktien im Austausch gegen Sachleistung im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder beim Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen im Rahmen des Unternehmensgegenstandes der JENOPTIK AG eingesetzt werden können. Der internationale Wettbewerb und die Globalisierung der Wirtschaft erfordern die Möglichkeit, Unternehmen oder Beteiligungen daran im Wege des Aktientauschs erwerben zu können. Durch den vorgeschlagenen Bezugsrechtsausschluss erhält die Gesellschaft den notwendigen Handlungsspielraum, sich bietende Gelegenheiten zu Unternehmenszusammenschlüssen oder Beteiligungserwerben schnell und flexibel ausnutzen zu können, ohne den zeit- und kostenaufwändigeren Weg über eine Ausnutzung des genehmigten Kapitals gegen Sacheinlage beschreiten zu müssen. Bei der Festlegung der Bewertungs-

relationen wird der Vorstand darauf achten, dass die Interessen der Aktionäre angemessen gewahrt bleiben. Er wird sich bei der Bemessung des Wertes der als Gegenleistung gewährten Aktien am Börsenkurs der Jenoptik-Aktie orientieren. Eine schematische Anknüpfung an einen Börsenkurs ist indes nicht vorgesehen, insbesondere um einmal erzielte Verhandlungsergebnisse nicht durch Schwankungen des Börsenkurses in Frage zu stellen.

Die Ermächtigung zur Veräußerung eigener Aktien soll auch die Möglichkeit umfassen, eigene, bereits börsenzugelassene Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechtes der Aktionäre zur Bedienung von Options- bzw. Wandelschuldverschreibungen der JENOPTIK AG zu nutzen. Dies ermöglicht in geeigneten Fällen eine Bedienung ohne die zeit- und kostenaufwändigere Durchführung einer Kapitalerhöhung aus bedingtem Kapital, bei der ein Bezugsrecht der Aktionäre von Gesetzes wegen nicht besteht.

Weiterhin soll die JENOPTIK AG eigene Aktien ohne erneuten Beschluss der Hauptversammlung einziehen können. Die Einziehung der Aktien führt grundsätzlich zur Kapitalherabsetzung, ohne dass hierfür ein zusätzlicher Hauptversammlungsbeschluss nötig wäre. Der Vorstand kann abweichend hiervon auch bestimmen, dass das Grundkapital bei der Einziehung unverändert bleibt und sich stattdessen durch die Einziehung der Anteil der übrigen Aktien am Grundkapital gemäß § 8 Absatz 3 AktG erhöht. Der Vorstand soll daher auch ermächtigt werden, die erforderliche Änderung der Satzung hinsichtlich der sich durch eine Einziehung verändernden Anzahl der Stückaktien vorzunehmen.

Voraussetzung des in der Veräußerung rückerworbener Aktien liegenden Bezugsrechtsausschlusses bei einer Veräußerung an Dritte gegen Barleistung außerhalb der Börse ist, dass die von der Gesellschaft bei der Veräußerung vereinbarte Gegenleistung den Börsenkurs zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Angesichts der vergleichsweise geringen Volatilität des Kurses der Jenoptik-Aktie beabsichtigt der Vorstand im Falle einer Ermächtigungsausübung, auf den Mittelwert der Schlusskurse im XETRA-Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse während der letzten fünf Börsenhandelstage vor der Begründung der Verpflichtung zur Veräußerung als eine angemessene Messgröße abzustellen. Die Ermächtigung gilt überdies mit der Maßgabe, dass die Zehn-vom-Hundert-Schwelle des § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG unter Berücksichtigung von Hauptversammlungsbeschlüssen bzw. der Ausnutzung anderer Ermächtigungen zum Ausschluss des Bezugsrechts in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung von § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG seit Wirksamwerden dieser Ermächtigung nicht überschritten werden darf. Die JENOPTIK AG macht damit von der in § 71 Absatz 1 Nr. 8 AktG in Verbindung mit § 186 Absätzen 3 und 4 AktG vorgesehenen Möglichkeit zum erleichterten Bezugsrechtsausschluss Gebrauch. Die Ermächtigung liegt im Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre, weil sie der Gesellschaft zu größerer Flexibilität verhilft und es ihr insbesondere ermöglicht, Aktien gezielt an Kooperationspartner zu veräußern. Die Vermögens- und Stimmrechtsinteressen der Aktionäre bleiben bei einem Bezugsrechtsausschluss gemäß § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG angemessen gewahrt. Dem Gedanken des Verwässerungsschutzes wird dadurch Rechnung getragen, dass die Aktien nur zu einem Preis veräußert werden dürfen, der den maßgeblichen Börsenkurs nicht wesentlich unterschreitet. Die endgültige Festlegung des Veräußerungspreises für die eigenen Aktien geschieht zeitnah vor der Veräußerung. Der Vorstand wird sich dabei unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten bemühen, einen eventuellen Abschlag auf den Börsenkurs so niedrig wie möglich zu halten. Die Aktionäre sind in diesem Zusammenhang dadurch geschützt, dass der Abschlag zum Börsenkurs zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich sein, also keinesfalls mehr als 5 % des vorgenannten Mittelwerts betragen darf. Außerdem haben die Aktionäre die Möglichkeit, ihren Anteil am Grundkapital der Gesellschaft jederzeit durch Zukäufe von Aktien über die Börse aufrechtzuerhalten.

Die Ermächtigung sieht ferner vor, dass eigene Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft oder Mitglieder des Geschäftsführungsorgans eines mit ihr mehrheitlich verbundenen Unternehmens als aktienbasierte Vergütung übertragen werden können. Soweit Aktien an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft übertragen werden sollen, entscheidet der Aufsichtsrat. Die Möglichkeit, eigene Aktien als Vergütungsbestandteil an Vorstandsmitglieder der Gesellschaft oder Mitglieder des Geschäftsführungsorgans eines mit ihr mehrheitlich verbundenen Unternehmens übertragen zu können, schafft als teilweiser Ersatz für

eine Barvergütung und für Aktienoptionen eine Vergütungsform, die die Mitglieder des Vorstands bzw. des Geschäftsführungsorgans an das Unternehmen bzw. den Unternehmensverbund und dessen wirtschaftlichen Erfolg bindet, und liegt somit im Interesse der Gesellschaft. Die weiteren Einzelheiten einer etwaigen Aktienvergütung zugunsten der Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft werden vom Aufsichtsrat festgelegt.

Schließlich sollen eigene Aktien auch dazu verwendet werden können, sie an Mitarbeiter der Gesellschaft und mit ihr mehrheitlich verbundener Unternehmen übertragen zu können. Eine solche Verwendung ist für Arbeitnehmer zwar auch in § 71 Absatz 1 Nr. 2 AktG vorgesehen, es kann jedoch sinnvoll sein, hierzu auch eigene Aktien zu verwenden, die die Gesellschaft im Rahmen einer nach § 71 Absatz 1 Nr. 8 AktG erteilten Ermächtigung bereits erworben hat. Die Verwendung durch die Ausgabe an Mitarbeiter der Gesellschaft und mit ihr mehrheitlich verbundener Unternehmen dient der Integration und Steigerung der Motivation des Managements und/oder der Mitarbeiter durch die Beteiligung am Unternehmen und liegt damit im Unternehmensinteresse.

Die Ermächtigung erfasst auch solche Aktien, die nach § 71d Satz 5 AktG erworben wurden. Es ist vorteilhaft und schafft weitere Flexibilität, diese eigenen Aktien in gleicher Weise wie die auf Grund dieses Ermächtigungsbeschlusses erworbenen Aktien verwenden zu können.

Der Vorstand wird der Hauptversammlung jeweils im Nachgang Bericht über eine Ausnutzung der Ermächtigung erstatten.

*

Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung zu Punkt 6 der Tagesordnung

Die Ermächtigung unter Punkt 6 der Tagesordnung soll der JENOPTIK AG in angemessenem Umfang die Möglichkeit erhalten, zusätzliches Eigenkapital zu beschaffen.

Mit Zustimmung des Aufsichtsrats soll das Bezugsrecht bei Sachkapitalerhöhungen ausgeschlossen werden können. Die Gesellschaft wird in geeigneten Einzelfällen zur Stärkung ihrer Wettbewerbsfähigkeit und zur Steigerung ihres Wertes und ihrer Ertragskraft weiterhin Unternehmen oder Beteiligungen daran erwerben, sofern sich die Gelegenheit dazu bietet. Durch die Möglichkeit des insbesondere zu diesem Zweck vorgesehenen Bezugsrechtsausschlusses soll der Vorstand in die Lage versetzt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrates solche Erwerbe gegen Überlassung von Aktien der Gesellschaft durchzuführen, ohne zuvor eigene Aktien zurückkaufen zu müssen. Die Praxis zeigt, dass Verkäufer häufig als – vollständige oder teilweise – Gegenleistung für einen solchen Erwerb Aktien der Gesellschaft verlangen. Mitunter scheidet ein im Interesse der Gesellschaft liegender Unternehmenserwerb gegen ausschließliche Barzahlung wegen seines Umfanges oder wegen der Notwendigkeit der Aufrechterhaltung einer optimalen Finanzstruktur für die Gesellschaft aus. In den genannten Fällen ist eine Kapitalerhöhung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre erforderlich, um die sich bietende Gelegenheit zum Erwerb nutzen zu können. Ein Abwarten der einmal jährlich stattfindenden Hauptversammlung der Gesellschaft ist demgegenüber in der Regel nicht möglich. Der Vorstand wird den Ausgabebetrag mit Zustimmung des Aufsichtsrates unter Berücksichtigung des Ergebnisses der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung des Wertes einer Sacheinlage und der Interessen der Gesellschaft und ihrer Aktionäre festlegen.

Der vorgesehene Bezugsrechtsausschluss gemäß §§ 203 Absatz 1, 186 Absatz 3 Satz 4 AktG bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen ermöglicht im Bedarfsfall eine rasche, flexible sowie kostengünstige Stärkung der Eigenmittel der Gesellschaft. In einem sich ständig ändernden Marktumfeld soll es dem Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates möglich bleiben, einen etwaigen Kapitalbedarf der Gesellschaft zur Nutzung kurzfristig sich bietender Chancen schnell zu decken. Auch sollen günstige Marktgegebenheiten zur Deckung eines künftigen Finanzierungsbedarfs der Gesellschaft genutzt werden können. Dabei führt die bezugsrechtsfreie Kapitalerhöhung in der Regel wegen des Wegfalls der zeitaufwändigen Bezugsrechtsabwicklung und üblicher Bezugsrechtsabschläge zu einem schnelleren und

höheren Mittelzufluss als eine vergleichbare Kapitalerhöhung mit Bezugsrecht. Der Bezugsrechtsausschluss liegt damit im Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre. Die Ermächtigung gilt mit der Maßgabe, dass der auf die neuen Aktien entfallende Anteil am Grundkapital unter Berücksichtigung der Ausnutzung von Hauptversammlungsbeschlüssen bzw. der Ausnutzung anderer Ermächtigungen zum Ausschluss des Bezugsrechts in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung von § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG seit dem Wirksamwerden der Ermächtigung weder insgesamt zehn vom Hundert des zum Zeitpunkt der Eintragung des genehmigten Kapitals bestehenden Grundkapitals noch insgesamt zehn vom Hundert des im Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien bestehenden Grundkapitals übersteigt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Absätze 1 und 2, 186 Absatz 3 Satz 4 AktG unterschreitet. Die Vermögens- und Stimmrechtsinteressen der Aktionäre bleiben bei einem Bezugsrechtsausschluss gemäß § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG angemessen gewahrt. Dem Gedanken des Verwässerungsschutzes wird dadurch Rechnung getragen, dass die Aktien nur zu einem Preis ausgegeben werden dürfen, der den Börsenkurs nicht wesentlich unterschreitet. Die endgültige Festlegung des Veräußerungspreises für die auszugebenden Aktien geschieht zeitnah vor der Ausgabe. Der Vorstand wird sich dabei unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten bemühen, einen eventuellen Abschlag auf den Börsenkurs so niedrig wie möglich zu halten. Die Aktionäre sind in diesem Zusammenhang dadurch geschützt, dass der Abschlag zum Börsenkurs nicht wesentlich sein, also keinesfalls mehr als 5% des aktuellen Börsenkurses betragen darf. Außerdem haben die Aktionäre die Möglichkeit, ihren Anteil am Grundkapital der Gesellschaft jederzeit durch Zukäufe von Aktien über die Börse aufrechtzuerhalten.

Die Ausgabe von Aktien an Mitarbeiter der Gesellschaft und mit ihr mehrheitlich verbundener Unternehmen dient der Integration und Steigerung der Motivation der Mitarbeiter durch die Beteiligung am Unternehmen und liegt damit im Unternehmensinteresse. Der Ausgabebetrag der Aktien bei der Ausgabe an Arbeitnehmer der Gesellschaft und mit ihr mehrheitlich verbundener Unternehmen kann unter dem bei Ausgabe aktuellen Börsenkurs liegen. Die Vergünstigung soll nicht aufgrund einer formalen Betrachtung des Abschlags für die einzelne Aktie bestimmt werden. Vielmehr soll der Gesamtbetrag der einem Mitarbeiter durch die günstigeren Aktien jeweils gewährten Vergünstigung in einem angemessenen Verhältnis zur Vergütung des Mitarbeiters oder dem erwarteten Vorteil für das Unternehmen aus dem Erreichen der Bedingungen stehen.

Sofern von den beschriebenen Ermächtigungen zum Bezugsrechtsausschluss kein Gebrauch gemacht wird, kann das Bezugsrecht der Aktionäre nur für Spitzenbeträge, die infolge der Festlegung eines glatten Bezugsrechtsverhältnisses entstehen und nicht mehr gleichmäßig auf alle Aktionäre verteilt werden können, zur Erleichterung der technischen Durchführung der Kapitalerhöhung ausgeschlossen werden. Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht ausgeschlossenen Aktien werden entweder durch Veräußerung über die Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich für die Gesellschaft verwertet. Die Spitzenbeträge sind im Verhältnis zur gesamten Kapitalerhöhung regelmäßig von untergeordneter Bedeutung.

Der Vorstand wird in jedem Einzelfall unter Abwägung der Interessen der bisherigen Aktionäre sorgfältig prüfen, ob die Ausnutzung der Ermächtigung zur Kapitalerhöhung und ein etwaiger Bezugsrechtsausschluss erforderlich sind und im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft und damit der Aktionäre liegen.

*

Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung zu Punkt 7 der Tagesordnung

Der Beschlussvorschlag zu Punkt 7 der Tagesordnung sieht die Ermächtigung zur Ausgabe von Schuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu Euro 150.000.000,- mit Options- und/ oder Wandlungsrechten auf Stückaktien der JENOPTIK AG mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von bis zu Euro 23.400.000,- vor.

Die Hauptversammlung vom 7. Juni 2005 hat den Vorstand ermächtigt, befristet bis zum 30. Mai 2010 Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen („Schuldverschreibungen“)

im Gesamtnennbetrag von bis zu Euro 150.000.000,- zu begeben und hat zu deren Deckung ein „bedingtes Kapital 2005“ in Höhe von bis zu Euro 23.400.000,- beschlossen. Um für die Gesellschaft auch künftig diese Handlungsoption der Unternehmensfinanzierung und Kapitalbeschaffung in angemessenem Umfang aufrechtzuerhalten, soll rechtzeitig eine weitere Ermächtigung und „bedingtes Kapital 2009“ zur Bedienung der Options- und/oder Wandlungsrechte beschlossen werden. Durch die neue Ermächtigung und das „bedingte Kapital 2009“ sollen die Aktionäre nicht stärker als bisher verwässert werden können. Die Gesellschaft wird daher unter den bestehenden Ermächtigungen in Summe nur Schuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu Euro 150.000.000,- ausgeben.

Die Begebung von Schuldverschreibungen bietet für die Gesellschaft zusätzlich zu den klassischen Möglichkeiten der Fremd- und Eigenkapitalaufnahme die Möglichkeit, je nach Marktlage attraktive Finanzierungsalternativen am Kapitalmarkt zu nutzen. Die Ermächtigung sieht zur Wahrung der notwendigen Flexibilität im Hinblick auf die internationalen Aktivitäten der Gesellschaft und die Internationalität der Kapitalmärkte vor, dass je nach Marktlage der deutsche oder – gegebenenfalls über unmittelbare oder mittelbare Mehrheitsbeteiligungsgesellschaften – der internationale Kapitalmarkt in Anspruch genommen werden kann.

Sowohl für Wandelschuldverschreibungen wie für Optionsschuldverschreibungen sieht die Ermächtigungen die Möglichkeit vor, bei Ausübung des Wandlungs- bzw. des Optionsrechts auch eigene Aktien auszugeben oder anstelle einer Lieferung von Aktien deren Gegenwert in Geld zu zahlen.

Bei Wandelschuldverschreibungen können die Bedingungen vorsehen, dass der Wandlungspreis und das Umtauschverhältnis insbesondere in Abhängigkeit von der Entwicklung des Aktienkurses während der Laufzeit verändert werden können.

Der festzusetzende Wandlungs- bzw. Optionspreis für eine Aktie muss entweder mindestens achtzig vom Hundert des Mittelwerts der Kurse der Aktie der Gesellschaft in der Schlussauktion im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an den zehn Börsenhandelstagen vor dem Tag der Beschlussfassung durch den Vorstand über die Begebung der Anleihen betragen oder mindestens achtzig vom Hundert des Mittelwerts der Kurse der Aktie der Gesellschaft in der Schlussauktion im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) während der Tage, an denen die Bezugsrechte an der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt werden, mit Ausnahme der beiden letzten Börsenhandelstage des Bezugsrechtshandels, entsprechen.

Im Falle einer Wandlungspflicht oder soweit den Inhabern bei Fälligkeit der Wandelanleihe anstelle der Zahlung des fälligen Geldbetrages Aktien der Gesellschaft gewährt werden können, kann der Wandlungspreis nach näherer Maßgabe der Wandelschuldverschreibungsbedingungen auch mindestens achtzig vom Hundert des rechnerischen Durchschnitt der Schlusskurse der Aktie der Gesellschaft an der Frankfurter Wertpapierbörse im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) während der letzten zehn Börsenhandelstage vor oder nach der Fälligkeit entsprechen.

Soweit eine Preisanpassung nicht ohnehin bereits durch Gesetz zwingend geregelt ist, kann der Options- bzw. Wandlungspreis unbeschadet von § 9 Absatz 1 AktG aufgrund einer Verwässerungsschutzklausel nach näherer Bestimmung der Bedingungen der Schuldverschreibungen bei bestimmten Ereignissen angepasst werden.

Die Schuldverschreibungen sollen den Aktionären grundsätzlich zum Bezug angeboten werden. Um die Abwicklung zu erleichtern, soll der Gesellschaft die Möglichkeit eröffnet werden, die Schuldverschreibungen an ein Kreditinstitut oder mehrere Kreditinstitute mit der Verpflichtung auszugeben, den Aktionären die Schuldverschreibungen entsprechend ihrem Bezugsrecht anzubieten (mittelbares Bezugsrecht i.S.v. § 186 Absatz 5 AktG). Der Vorstand soll jedoch ermächtigt werden, zur Erleichterung der technischen Durchführung der Kapitalerhöhung infolge der Festlegung eines glatten Bezugsrechtsverhältnisses das Bezugsrecht der Aktionäre für Spitzenbeträge auszuschließen. Die Spitzenbeträge sind im Verhältnis zur gesamten Kapitalerhöhung regelmäßig von untergeordneter Bedeutung. Sie

werden entweder durch Verkauf über die Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich für die Gesellschaft verwertet.

Weiterhin soll der Vorstand die Möglichkeit haben, das Bezugsrecht der Aktionäre auf neue Schuldverschreibungen auszuschließen, um den Inhabern beziehungsweise Gläubigern von Options- oder Wandlungsrechten gegenüber der Gesellschaft ein Bezugsrecht in dem Umfang einräumen zu können, wie es ihnen nach Ausübung des Options- bzw. Wandlungsrechts zustehen würde. Andernfalls müssten der Options- bzw. Wandlungspreis oder das Umtauschverhältnis für die Inhaber bereits bestehender Options- bzw. Wandlungsrechte nach den Bedingungen der Schuldverschreibung angepasst werden. Diese Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss trägt der Tatsache Rechnung, dass die Schuldverschreibungen in mehreren Tranchen ausgegeben werden können.

Bei der Begebung von Schuldverschreibungen soll der Vorstand darüber hinaus ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auf die Schuldverschreibungen auszuschließen, sofern der Ausgabepreis den nach anerkannten finanzmathematischen Methoden ermittelten theoretischen Marktwert der Schuldverschreibungen nicht wesentlich unterschreitet. Eine Platzierung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre bewirkt in der Regel wegen des Wegfalls der zweitaufwändigeren Bezugsrechtsabwicklung und üblicher Bezugsrechtsabschläge einen schnelleren und höheren Mittelzufluss als eine Emission mit Bezugsrecht. Daneben macht es ein Bezugsrechtsausschluss möglich, gezielt bestimmte Investoren zu gewinnen. Durch den Ausschluss des Bezugsrechts für die Aktionäre erhält die Gesellschaft die erforderliche Flexibilität, um günstige Börsensituationen kurzfristig im Interesse der Aktionäre und der Gesellschaft wahrnehmen zu können. Für den Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gelten gemäß § 221 Absatz 4 Satz 2 AktG die Regelungen des § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG sinngemäß. Das heißt, der Ausgabepreis der Schuldverschreibung darf nicht wesentlich unter ihrem (theoretischen) Marktwert festgelegt werden, der unter Zugrundelegung anerkannter finanzmathematischer Methoden zu ermitteln ist. Der Vorstand wird sich bei seiner Preisfestsetzung bemühen, unter Berücksichtigung der jeweiligen Situation am Kapitalmarkt den Abschlag vom so ermittelten theoretischen Marktwert so gering wie möglich zu halten. Damit würde der rechnerische Wert eines Bezugsrechts auf beinahe Null sinken. Den Aktionären entsteht also kein nennenswerter wirtschaftlicher Nachteil durch einen Bezugsrechtsausschluss. Sie haben zudem die Möglichkeit, ihren Anteil am Grundkapital der Gesellschaft zu annähernd gleichen Bedingungen im Wege eines Erwerbs der erforderlichen Aktien über die Börse aufrechtzuerhalten. Der sich aus § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG ergebenden Beschränkung des Volumens der Schuldverschreibung wird dadurch Rechnung getragen, dass die Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss nur für Schuldverschreibungen mit einem Wandlungs- oder Optionsrecht bzw. -pflicht auf Aktien mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von bis zu zehn vom Hundert des bei der Ermächtigung vorhandenen Grundkapitals der Gesellschaft gilt. Auf diese Begrenzung sind solche Aktien anzurechnen, die nach Wirksamwerden dieser Ermächtigung unter Ausnutzung anderer Ermächtigungen zum Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert werden. Ferner anzurechnen sind Aktien, die zur Bedienung von solchen Options- oder Wandlungsrechten auszugeben sind, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung aufgrund einer anderen Ermächtigung (z. B. aufgrund der von der ordentlichen Hauptversammlung 2005 beschlossenen Ermächtigung) ausgegeben werden.

Die Ermächtigung zur Einräumung von Options- oder Wandlungsrechten bei der Ausgabe von Schuldverschreibungen soll durch ein neues bedingtes Kapital 2009 von bis zu Euro 23.400.000,- entsprechend bis zu 9.000.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien abgesichert werden, soweit nicht eigene Aktien der Gesellschaft eingesetzt werden oder eine Erfüllung in bar erfolgt.

Am 5. November 2008 hat das Bundeskabinett den Regierungsentwurf des Gesetzes zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG) beschlossen. Durch dieses Gesetz, welches voraussichtlich im Herbst 2009 in Kraft treten wird, werden die Rechtsgrundlagen für das Bedingte Kapital im Sinne größerer Flexibilität und Rechtssicherheit bei der Bestimmung des Wandlungs- bzw. Optionspreises neu geregelt werden. Vor diesem Hintergrund soll das neu

zu schaffende „bedingte Kapital 2009“ erst zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden, wenn das ARUG mit den im Regierungsentwurf enthaltenen Neuregelungen zum bedingten Kapital in Kraft getreten ist.

*

Informationen

Die nach dem Gesetz den Aktionären zur Verfügung zu stellenden Unterlagen zu den Tagesordnungspunkten 1, 5, 6, 7 und 10 liegen vom Tage der Veröffentlichung dieser Einladung im Bundesanzeiger in unseren Geschäftsräumen Carl-Zeiß-Straße 1, 07743 Jena, zur Einsichtnahme der Aktionäre aus und sind auch auf unserer Website unter www.jenoptik.de einsehbar. Abschriften der vorgenannten Unterlagen werden den Aktionären auf Anfrage unverzüglich zugesandt. Die Unterlagen werden auch in der Hauptversammlung ausliegen.

*

Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte

Zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung beträgt das Grundkapital der Gesellschaft 135.290.092,60 Euro und ist eingeteilt in 52.034.651 auf den Inhaber lautende Stückaktien. Jede Stückaktie vermittelt eine Stimme, so dass die Gesamtzahl der Stimmrechte ebenfalls 52.034.651 beträgt. Die Gesellschaft hält keine eigenen Aktien.

*

Teilnahmevoraussetzungen

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nach § 21 der Satzung nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich vor der Hauptversammlung unter Wahrung der Textform (§ 126b BGB) angemeldet und ihren Aktienbesitz nachgewiesen haben. Die Anmeldung und der Nachweis des Aktienbesitzes müssen der Gesellschaft unter der folgenden Adresse spätestens bis zum Ablauf des siebten Tages vor dem Tag der Hauptversammlung (27. Mai 2009) zugehen:

JENOPTIK AG

c/o Commerzbank AG

ZTB M 3.2.4 General Meetings / Proxy Voting

60261 Frankfurt am Main

Telefax: 069-13626 351

Email: ztbs-hv-eintrittskarten@commerzbank.com.

Der Nachweis des Aktienbesitzes ist durch eine in Textform (§ 126b BGB) erstellte Bescheinigung des depotführenden Instituts zu erbringen und hat sich auf den Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Hauptversammlung (13. Mai 2009, 0:00 Uhr) zu beziehen. Die Anmeldung und der Nachweis des Aktienbesitzes müssen in deutscher oder englischer Sprache erfolgen.

Nach Eingang des Nachweises ihres Anteilsbesitzes bei der Gesellschaft werden den Aktionären Eintrittskarten für die Hauptversammlung übersandt. Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarten sicherzustellen, bitten wir die Aktionäre, frühzeitig für die Übersendung des Nachweises ihres Anteilsbesitzes an die Gesellschaft Sorge zu tragen.

*

Stimmrechtsvertretung, Anträge und Wahlvorschläge

Wir weisen darauf hin, dass das Stimmrecht in der Hauptversammlung durch einen Bevollmächtigten, auch durch ein Kreditinstitut oder eine Aktionärsvereinigung, ausgeübt werden kann. Auch im Fall einer Bevollmächtigung sind die rechtzeitige Anmeldung und der rechtzeitige Nachweis der Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung nach den oben stehenden Bestimmungen für den betreffenden Aktienbestand erforderlich.

Vollmachten sind schriftlich zu erteilen; für die Bevollmächtigung von Kreditinstituten, einer Aktionärsvereinigung oder anderen, mit diesen gemäß den aktienrechtlichen Bestimmungen gleichgestellten Personen oder Institutionen, ist es nach den aktienrechtlichen Bestimmungen ausreichend, wenn die Bevollmächtigung nachprüfbar festgehalten wird.

Wie schon im Vorjahr bieten wir den Aktionären an, sich nach Maßgabe ihrer Weisungen durch Mitarbeiter der Gesellschaft als von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter in der Hauptversammlung vertreten zu lassen. Die Aktionäre, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wollen, benötigen eine Eintrittskarte zur Hauptversammlung, die von der depotführenden Bank möglichst frühzeitig anzufordern ist. Die Vollmachten an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter sind schriftlich zu erteilen und von den Aktionären zu unterzeichnen. Sie müssen Weisungen für die Stimmrechtsausübung enthalten, andernfalls sind sie ungültig. Die Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen. Für die Bevollmächtigung eines von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreters kann das den Aktionären zusammen mit der Eintrittskarte übersandte Vollmachtsformular verwendet werden.

Die vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Vollmachten nebst Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter müssen der Gesellschaft bis spätestens 02. Juni 2009 per Post unter folgender Anschrift zugegangen sein:

JENOPTIK AG
Investor Relations
Frau Sabine Barnekow
Carl-Zeiß-Straße 1
07743 Jena

Danach eingegangene Vollmachten und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter können nicht mehr berücksichtigt werden. Die Möglichkeit, sich durch ein Kreditinstitut, eine Vereinigung von Aktionären, eine Person seiner Wahl oder durch einen am Tag der Hauptversammlung vor Ort bevollmächtigten von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter vertreten zu lassen, bleibt unberührt.

Ebenfalls an die vorgenannte Anschrift oder per Telefax unter 03641-65 2804 oder per E-Mail an ir@jenoptik.com können Aktionäre Anfragen, Anträge oder Wahlvorschläge zur Hauptversammlung 2009 richten. Nach §§ 126, 127 AktG zugänglich zu machende Anträge und Wahlvorschläge werden unter der Internetadresse

<http://www.jenoptik.de>

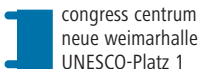
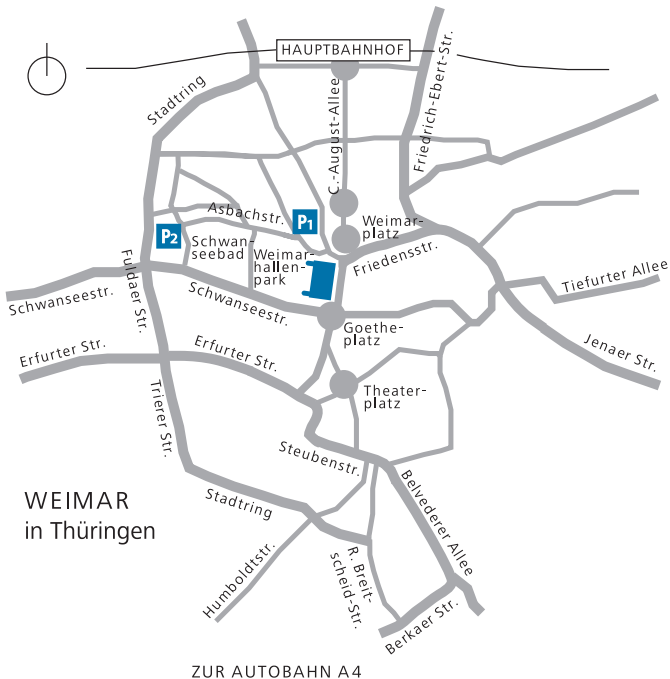
bekannt gemacht. Dabei werden alle bis zum 19. Mai 2009, 24:00 Uhr, eingehenden Anträge berücksichtigt. Etwaige Stellungnahmen der Verwaltung werden ebenfalls unter dieser Internetadresse veröffentlicht.

Die Rede des Vorstands der JENOPTIK AG steht nach der Hauptversammlung auf der Internetseite der JENOPTIK AG (<http://www.jenoptik.de>) zur Verfügung. Die Abstimmungsergebnisse werden nach der Hauptversammlung unter der gleichen Internetadresse bekannt gegeben.

Jena, im April 2009

JENOPTIK Aktiengesellschaft

Der Vorstand



WENN SIE MIT DEM AUTO KOMMEN:

Aufgrund der aktuellen Baustellensituation im Stadtgebiet von Weimar bitten wir alle Kraftfahrer, sich am städtischen Wegweisersystem zu orientieren.



Im unmittelbaren Umkreis der Weimarhalle finden Sie zusätzliche Schilder mit Hinweisen zu den Parkplätzen für Aktionäre, Gäste und Pressevertreter sowie ein Gebotsschild für Rollstuhlfahrer.



WENN SIE MIT DEM ZUG FAHREN:

Sie befinden sich vor dem Hauptbahnhof auf dem Vorplatz, wählen eine der Buslinien 1, 5, 6, 7 oder 8 und fahren zwei Stationen bis zum Goetheplatz.
Zu Fuß läuft man diese Strecke, leicht bergab, in 15 bis 20 Minuten.